



Stadt Maienfeld

FEUERWEHRGESETZ

FEUERWEHRGESETZ DER STADT MAIENFELD

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht	4
Art. 2 Geltungsbereich, Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 3 Übergeordnete Gesetzgebung, subsidiäres Recht	4
II. Aufgaben	4
Art. 4 Aufgaben	4
III. Dienstpflicht	5
Art. 5 Grundsatz	5
Art. 6 Art der Dienstpflicht	5
Art. 7 Dienstdauer	5
Art. 8 Tauglichkeit	5
Art. 9 Einteilung	5
IV. Sollbestand	6
Art. 10 Sollbestand	6
V. Befreiung vom aktiven Dienst	6
Art. 11 Befreiung	6
VI. Organisation	6
Art. 12 Gliederung der Feuerwehr	6
Art. 13 Feuerwehrkommission	7
Art. 14 Feuerwehrstab	7
Art. 15 Mannschaft	7
VII. Aufgaben	7
Art. 16 Feuerwehrkommission	7
Art. 17 Feuerwehrstab	8
Art. 18 Kommandant	8
Art. 19 Vice-Kommandant	9
Art. 20 Fourier	9
Art. 21 Materialverwalter	9
Art. 22 Brunnenmeister	9
Art. 23 Arzt	9
Art. 24 Kader	9
Art. 25 Mannschaft	10
Art. 26 Dienstgrade	10
Art. 27 Wahlen	10
VIII. Mittel und Ausrüstung	10
Art. 28 Korpsmaterial	10
Art. 29 Persönliche Ausrüstung	10

IX. Alarmwesen	11
Art. 30 Alarmwesen	11
X. Übungs- und Branddienst	11
Art. 31 Übungsdienst	11
Art. 32 Auswärtige Hilfe	11
Art. 33 Anforderung von Hilfe	11
XI. Versicherung	12
Art. 34 Versicherung	12
XII. Besoldung	12
Art. 35 Besoldung	12
XIII. Strafen	12
Art. 36 Strafen	12
Art. 37 Entschuldigungen	12
Art. 38 Disziplinarstrafen	12
Art. 39 Rekursinstanz	13
XIV. Feuerwehersatzabgabe	13
Art. 40 Ersatzabgabe	13
Art. 41 Zweckbestimmung über die Ersatzabgaben	13
XV. Übergangsbestimmungen	14
Art. 42 Übergangsbestimmungen	14
XVI. Schlussbestimmungen	14
Art. 43 Erlass der Reglemente	14
Art. 44 Inkraftsetzung	14

FEUERWEHRGESETZ DER STADT MAIENFELD

Die Stadt Maienfeld erlässt aufgrund von Art. 59 des Stadtrodels, Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden (Stand Januar 1993) und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden (Stand 1. Januar 1993) ein Feuerwehrgesetz.

I. Allgemeines

Art. 1 **Zuständigkeit, Aufsicht**

Zuständigkeit, Aufsicht

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Stadt, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei führt der Stadtrat, welcher die Geschäftsleitung der Feuerwehrkommission überträgt. Je nach Verhältnissen kann der Stadtrat die Aufsicht über die Feuerpolizei den kantonalen Instanzen übertragen.

Art. 2 **Geltungsbereich, Gleichstellung der Geschlechter**

Geltungsbereich, Gleichstellung der Geschlechter

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Stadt Maienfeld fest.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 **Übergeordnete Gesetzgebung, subsidiäres Recht**

Übergeordnete Gesetzgebung, subsidiäres Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

II. Aufgaben

Art. 4 **Aufgaben**

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten.

Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes.

Unter aussergewöhnlichen Umständen und bei starkem Föhn hat die Feuerwehr Feuerwachen aufzustellen. Das Aufgebot für die Feuerwache erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.

Die Feuerwehr kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

III. Dienstplicht

Art. 5 Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Stadt Maienfeld feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Saisoniers sind von der Feuerwehrpflicht befreit. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Grundsatz

Art. 6 Art der Dienstplicht

Die Feuerwehrpflicht ist zu erfüllen durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer jährlichen Feuerwehrrersatzabgabe.

Art der Dienstpflicht

Art. 7 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird. Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt auf Ende des Jahres, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird.

Dienstdauer

Der Stadtrat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission je nach Bedarf die Dienstplicht in diesem Rahmen festsetzen.

Art. 8 Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Behinderung Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Tauglichkeit

Art. 9 Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Feuerwehrrersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Ersatzabgabeleistung umgeteilt werden.

Einteilung

Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst erfolgt jeweils im Frühjahr, anlässlich der Neueinteilung.

IV. Sollbestand

Art. 10 Sollbestand

Sollbestand

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Stadt Maienfeld und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes des Kantons Graubünden.

V. Befreiung vom aktiven Dienst

Art. 11 Befreiung

Befreiung

Von der Pflicht vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit, jedoch ersatzabgabepflichtig (mit Ausnahme Art. 40):

- a) die ordentlichen Mitglieder des Kantons-, Verwaltungs-, Bezirks- und Kreisgerichtes
- b) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Stadtrates, der Landschreiber und die Amtsweibel
- c) die Ortsgeistlichen beider Landeskirchen sowie praktizierende Ärzte, vorbehältlich Art. 23
- d) die Angehörigen der Kantonspolizei sowie des äusseren Bahn-, Post-, Telefon- und Telegrafendienstes
- e) die Einwohner, welche infolge geistiger und körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, oder Feuerwehrpflichtige, welche infolge dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- f) der Chef der Zivilschutzorganisation
- g) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- h) die werdenden und stillenden Mütter
- i) Personen, die einer Betriebsfeuerwehr angehören
- j) aktive Feuerwehrleute, die während mindestens 20 Jahren eine Kadernfunktion in der Feuerwehr Maienfeld ausgeübt haben.

VI. Organisation

Art. 12 Gliederung der Feuerwehr

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr besteht aus:

- a) der Feuerwehrkommission
- b) dem Feuerwehrstab
- c) der Mannschaft.

Art. 13 Feuerwehrrkommission

Die Feuerwehrrkommission besteht aus:

- a) dem Polizeichef als Mitglied des Stadtrates (Vorsitz)
- b) dem Bauchef als Mitglied des Stadtrates
- c) dem Feuerwehrrkommandanten
- d) dem Feuerwehrr-Vizekommandanten
- e) dem Feuerwehrr-Fourier (Aktuar)
- f) einem Vertreter des Zivilschutzes.

Feuerwehrrkommission

Art. 14 Feuerwehrrstab

Der Feuerwehrrstab besteht aus:

- a) dem Kommandanten
- b) dem Vice-Kommandanten
- c) den Zugführern
- d) den Gruppenführern
- e) dem Fourier
- f) dem Materialverwalter.

Feuerwehrrstab

Art. 15 Mannschaft

Die Mannschaft gliedert sich in Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Mannschaft

VII. Aufgaben

Art. 16 Feuerwehrrkommission

Der Feuerwehrrkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen für den Erlass und die Änderung des Feuerwehrrgesetzes
- b) Erarbeitung des Feuerwehrr-Voranschlages
- c) Überwachung des Vollzuges der im Rahmen des Voranschlages enthaltenen ordentlichen Anschaffungen
- d) Antragstellung für die Änderung des Bussen-, Besoldungs- und Ersatzabgabereglementes
- e) Vorschlagsrecht für die Ernennung des Feuerwehrrkommandanten, dessen Stellvertreter, des Fouriers und des Vertreters des Zivilschutzes
- f) Versetzung oder Entlassung der Feuerwehrroffiziere und Unteroffiziere
- g) Überwachung der allgemeinen Dienstbereitschaft der Feuerwehrr

Feuerwehrrkommission

- h) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten und Weiterleitung an den Stadtrat
- i) Ausfällung von Bussen
- k) Ausschluss von Dienstpflichtigen aus der Feuerwehr
- l) Festlegen des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art.10
- m) Befreiung vom aktiven Dienst gemäss Art. 11
- n) Genehmigung und Verabschiedung des Jahresübungsplanes z.Hd. des zuständigen Bezirksinspektors
- o) Genehmigung der Materialbeschaffungen.

Art. 17 Feuerwehrstab

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab fallen folgende Aufgaben zu:

- a) geordnete Durchführung des Feuerwehrwesens in der Stadt
- b) Aufstellung des Jahresübungsplanes z.Hd. der Feuerwehrkommission
- c) Antragstellung zu Materialbeschaffungen z.Hd. der Feuerwehrkommission
- d) Erneuerung des Kaders (bis Stufe Zugführer)
- e) Einteilung der Mannschaft in Abteilungen und Züge.

Über die Notwendigkeit zur Teilnahme an den Stabssitzungen entscheidet der Kommandant.

Art. 18 Kommandant

Kommandant

Der Kommandant hat die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die gesamte Feuerwehr. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz
- b) Weiterleitung der Anträge des Feuerwehrstabes an die Feuerwehrkommission
- c) Aufstellung der Arbeitsprogramme
- d) Aufsicht über die Weiterbildung des Kaders und die Ausbildung der Mannschaft
- e) Aufsicht über die Anwesenheitskontrolle, das Material, die Löschmittel, das Alarmwesen und die Ausbildung der damit betrauten Personen
- f) Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen
- g) Aufgebote zu Wachtdiensten, Stabssitzungen, Tagungen und weiteren Diensten
- h) Anordnung von Feuerwachen und Erlass der Aufgebote
- i) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- k) Abfassung des Tätigkeitsberichtes z.Hd. der Feuerwehrkommission

l) Berichterstattung bei Schadenfällen an den Polizeichef und das kantonale Feuerpolizeiamt.

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass die Stellvertretung jederzeit gewährleistet ist.

Art. 19 Vice-Kommandant

Der Vice-Kommandant übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten.

Vice-Kommandant

Art. 20 Fourier

Der Fourier führt die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und bearbeitet die Mutationen. Er besorgt die administrativen Arbeiten sowie den Vollzug der Bussverfügungen. Ausserdem führt er die Soldlisten und ist für die Soldabrechnung verantwortlich. Anlässlich der Feuerwehrkommissionssitzungen und Stabssitzungen amtiert der Fourier als Aktuar.

Fourier

Art. 21 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für Ordnung und Reinlichkeit der Geräteräume verantwortlich. Nach Rücksprache mit dem Kommandanten besorgt er die Instandstellung der Geräte und Ausrüstungen.

Materialverwalter

Art. 22 Brunnenmeister

Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Quellfassungen, Pumpen- und Fernsteuerungsanlagen sowie des Hydrantennetzes. Der Brunnenmeister ist ferner dafür verantwortlich, dass seine Stellvertretung jederzeit gewährleistet ist.

Brunnenmeister

Mängel meldet er, sofern er sie nicht innert nützlicher Frist beheben kann, unverzüglich dem Bauchef und dem Feuerwehrkommandanten.

Bei Schadenfällen hat sich der Brunnenmeister beim Einsatzleiter zu melden.

Art. 23 Arzt

Die in der Stadt praktizierenden Ärzte haben jeweils auf dem Brandplatz, und auf Ersuchen des Kommandanten auf dem Übungsplatz, zu erscheinen und sich beim Kommando zu melden.

Arzt

Art. 24 Kader

Die Kaderleute aller Grade sorgen als Chefs ihrer Abteilungen für gute Disziplin und sind für die Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Allfällige Mängel an Geräten und Ausrüstungen melden sie unverzüglich dem Materialchef. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Aktivdienst.

Kader

Verlassen des Dienstes, Stören des Dienstes, Nichtbeachten von Befehlen und Aufgebotsen werden gemäss Art. 16, Ziff. i) + k), geahndet.

Art. 25 Mannschaft

Mannschaft

Sämtliche Dienstpflichtige haben sich im Übungs- und Ernstfalldienst voll einzusetzen und sich diszipliniert zu verhalten. Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis, Stören der Arbeit, Nichtbeachten von Befehlen und Aufgebotsen werden gemäss Art. 16, Ziff. i) + k), geahndet.

Art. 26 Dienstgrade

Dienstgrade

Die Dienstgrade werden aufgrund von entsprechend absolvierten kantonalen Ausbildungskursen erteilt.

Art. 27 Wahlen

Wahlen

Der Kommandant, der Vice-Kommandant, der Fourier sowie der Vertreter des Zivilschutzes werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar als Kommandant oder Vice-Kommandant sind nur Feuerwehrleute, welche innert Jahresfrist die entsprechenden Feuerwehrkurse absolvieren.

VIII. Mittel und Ausrüstung

Art. 28 Korpsmaterial

Korpsmaterial

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit dem erforderlichen, jederzeit einsatzbereiten Korpsmaterial ausgerüstet.

Art. 29 Persönliche Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden mit einer zweckmässigen Bekleidung ausgerüstet. Alle Feuerwehrleute sind für die gefassten Ausrüstungsgegenstände persönlich haftbar. Bei einem eventuellen Wegzug aus der Stadt oder der Entlassung aus der Feuerwehrdienstpflicht hat der Austretende die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwalter abzugeben. Fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände müssen vom Dienstleistenden bezahlt werden, sofern diese nicht im Feuerwehrdienst verloren gegangen oder beschädigt worden sind. Das Tragen der Dienstkleider ausser in Übungen, Kursen und Ernstfällen bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandanten. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 16, Ziff. i) + k), geahndet.

IX. Alarmwesen

Art. 30 Alarmwesen

a) Alarmierung:

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm

b) Pflichten der Einwohner:

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenfalles die Feuerwehr zu alarmieren

c) Pflichten der Mannschaft:

Die Feuerwehrmannschaft hat sich bei Alarmierung so rasch als möglich auf dem Sammelplatz einzufinden. Die angewiesenen Stellungen dürfen, solange irgendwie haltbar, ohne Erlaubnis nicht verlassen werden. Sowohl dem Feuerwehrmaterial wie auch dem Eigentum Dritter ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Alarmwesen

X. Übungs- und Branddienst

Art. 31 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdienst

Art. 32 Auswärtige Hilfe

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt der Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Ohne Aufgebot darf sich kein Feuerwehrmann in Uniform nach auswärtigen Schadenplätzen begeben. Die Einsatzbereitschaft in der Stadt muss gewährleistet bleiben.

Auswärtige Hilfe

Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 33 Anforderung von Hilfe

Stellt der Schadenplatz-Kommandant fest, dass die örtliche Feuerwehr nicht zu genügen vermag, so hat er rechtzeitig weitere Hilfskräfte anzufordern. Auswärtige Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz erlaubt.

Anforderung von Hilfe

XI. Versicherung

Art. 34 Versicherung

Versicherung

Die ganze aktive Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit im Feuerwehrdienst bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins nach deren Statuten versichert. Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen, zu melden. Durch den Dienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen ebenfalls zu melden, andernfalls erlischt der Anspruch auf Leistungen der Versicherung.

XII. Besoldung

Art. 35 Besoldung

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit gemäss geltendem Besoldungsreglement entschädigt.

XIII. Strafen

Art. 36 Strafen

Strafen

Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch. Der Stadtrat erlässt eine Bussenverordnung, in welcher die Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben und andere Disziplinarverstösse festgesetzt werden. Die Maximalbusse beträgt Fr. 500.--.

Art. 37 Entschuldigungen

Entschuldigungen

Als Entschuldigung für Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten:

- Krankheit
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst bis zum Zeitpunkt der Rückkehr nach der Entlassung
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Stadt
- andere wichtige Gründe.

Die Entschuldigungen sind schriftlich, genügend begründet, unter Beilage eines allfälligen Arztzeugnisses, bis spätestens 10 Tage nach erfolgtem Einsatz dem Kommando einzureichen.

Art. 38 Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen

Zuständig für die Ausfällung von Bussen und Disziplinarstrafen ist die Feuerwehrkommission.

Art. 39 Rekursinstanz

Rekursinstanz ist der Stadtrat. Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 10 Tagen nach Bekanntgabe an den Stadtrat weitergezogen werden.

Rekursinstanz

XIV. Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 40 Ersatzabgabe

Feuerwehrrpflichtige, die weder in der Stadt Maienfeld noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe von maximal Fr. 400.-- zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Stadtrat im Feuerwehr-Reglement jeweils so festgesetzt, dass die Einnahmen die ordentlichen Feuerwehr-Betriebskosten langfristig decken.

Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

1. Mitglieder der Kantonsregierung, des Stadtrates, der Landschreiber und die Amtsweibel
2. die Ortsgeistlichen beider Landeskirchen
3. die in der Stadt praktizierenden Ärzte
4. Angehörige der Kantonspolizei Graubünden
5. Mitglieder der Feuerwehrkommission
6. Feuerwehrrpflichtige, die infolge des Feuerwehrdienstes feuerwehrruntauglich geworden sind
7. alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
8. werdende und stillende Mütter
9. aktive Feuerwehrleute, die während mindestens 20 Jahren eine Kaderfunktion in der Feuerwehr Maienfeld ausgeübt haben
10. Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Personen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen können auf Gesuch hin, vom Stadtrat von der Ersatzabgabe befreit werden.

Art. 41 Zweckbestimmung über die Ersatzabgaben

Die Feuerwehrrersatzabgaben und Bussen aus dem Feuerwehrwesen dürfen nur für das Feuerwehrwesen Verwendung finden.

Zweckbestimmung über die Ersatzabgaben

XV.

XVI. Übergangsbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Übergangs- bestimmungen

Für die Jahrgänge 1956 und ältere, die bisher aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, gilt bis zu ihrer Entlassung aus der Feuerwehr (Vollendung des 46. Altersjahres), die bisherige Regelung bezüglich Feuerwehrpflicht. Betr. Ersatzabgabe gilt das neue Reglement.

XVII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Erlass der Reglemente

Erlass der Reglemente

Das Reglement über die Feuerwehersatzabgabe, das Reglement über die Besoldung der Feuerwehr und das Reglement über die Bussen im Feuerwehrwesen werden vom Stadtrat erlassen.

Art. 44 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden auf den 01.01.1997 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Erlasse aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 24.10.1996 und durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden am 20.11.1996 genehmigt.

Die revidierten Art. 7, 10, 36, 40, 42, 43 und 44 treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden auf den 01.01.2000 in Kraft.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 29.06.1999 und durch das Bau- Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden am 23.08.1999 genehmigt.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber

Christian Möhr

Luzi Nett